

RS VwGH Erkenntnis 1986/10/14 85/04/0229

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.10.1986

Rechtssatz

Ein zeichnungsberechtigter Geschäftsführer einer GmbH ist ein gemäß§ 9 Abs 1 VStG zur Vertretung nach außen berufenes Organ der Gesellschaft und als solches nach der angeführten Gesetzesstelle für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch die Gesellschaft strafrechtlich verantwortlich. Diese Verantwortlichkeit ist auch dann gegeben, wenn der Geschäftsführer nicht allein zeichnungsberechtigt ist.

Schlagworte

Verantwortung für Handeln anderer Personen Allgemein

Im RIS seit

14.10.1986

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at